

WG

WASSERGENOSSENSCHAFT PUCH mit AUSSCHUSS

SATZUNGEN

für die WASSERGENOSSENSCHAFT PUCH

NAME, SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Genossenschaft führt den Namen „Wassergenossenschaft Puch“ und ist auf Grund freier Vereinbarung der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet, hat ihren Sitz in PUCH BEI HALLEIN, Gemeinde Puch bei Hallein, und bezweckt die Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften/Liegenschaftsanteile und Anlagen der Genossenschafter mit Trink- und Nutzwasser.

RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER GENOSSENSCHAFT

§ 2

Mit der Rechtskraft des die Anerkennung der genossenschaftlichen Vereinbarung aussprechenden und die Satzungen genehmigenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

1. Mitglieder der Genossenschaft sind die der Genossenschaft freiwillig beigetretenen und durch Beschluss der Genossenschafterversammlung aufgenommen (§ 8i) oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten jeweiligen Eigentümer der durch die Genossenschaftswasserleitung versorgten Liegenschaften/Liegenschaftsanteile oder Anlagen der Gemeinde PUCH und angrenzender Teile der Gemeinden OBERALM, HALLEIN und ELSBETHEN.
2. Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften/Liegenschaftsanteile und Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
3. Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen

Unternehmens befindliche Liegenschaften/Liegenschaftsanteile und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

4. Wer in der Genossenschaft einbezogene Liegenschaften/Liegenschaftsanteile und Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft.
5. Einzelne Liegenschaften/Liegenschaftsanteile und Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
6. Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften/Liegenschaftsanteile und Anlagen auf Verlangen ihrer Eigentümer auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügend Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausschneiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
7. Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften/Liegenschaftsanteilen und Anlagen nach Abs 5 und 6 sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.
8. Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften/Liegenschaftsanteile und Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausschneiden.
9. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. § 82 WRG bleibt hievon unberührt.

RECHTE DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER

§ 4

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt,

- a) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen und innerhalb von Gebäuden, die auf einbezogenen Liegenschaften errichtet sind, (ab der Zähluhr) Anschlüsse und Abzweigungen herstellen zu lassen,
- b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5

1. Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.
2. Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§ 3 Abs 2 und 3) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen sowie zur vorherigen Entrichtung der der Genossenschaft durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten herangezogen werden, sie haften auch für rückständige Leistungen ihrer Rechtsvorgänger. Überhaupt bleiben ehemalige Mitglieder der Wassergenossenschaft für rückständige Beitragsschuldigkeiten aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Wassergenossenschaft weiter haftbar.
3. Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge. (§ 82 Abs 6 WRG).
4. Die Mitglieder haften für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der Genossenschaft.
5. Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs 3 verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschussmitglied oder deren Stellvertreter sowie zum Mitglied des Schlichtungsausschusses anzunehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaften nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (Wassermeister) soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlagen notwendig ist.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnissen jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung

der Genossenschaftsaufgaben und die Beurteilung der Rechte und Pflichten notwendig sind.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahme und der gleichzeitigen Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, die eigenen Hauszuleitungen ab Hausschieber bzw. ab Grundgrenze ordnungsgemäß zu erhalten.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich sowie Schäden und Missstände an den Genosschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft einen Eigentümerwechsel von in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften/Liegenschaftsanteilen und Anlagen längstens 4 Wochen nach erfolgtem Eigentümerwechsel schriftlich bekanntzugeben. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, der Wassergenossenschaft allfällige Änderungen ihrer Zustelladresse binnen 4 Wochen schriftlich bekanntzugeben.
13. Im Sinne des § 3 Abs 5 und 6 ausscheidende Mitglieder sind auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

AUFBRINGUNG DER MITTEL ZUR ERRICHTUNG, ZUR ERHALTUNG UND ZUM BETRIEBE DER WASSERVERSORGUNGSANLAGE

§ 6

1. Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betriebe der Wasserversorgungsanlage werden aufgebracht
 - a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von Barzahlungen, Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten,
 - b) durch Aufnahme von Darlehen
 - c) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Förderungen.

2. Die Leistungen der Mitglieder bestehen in
 - a) dem Herstellungskostenbeitrag
 - b) den Anschlussgebühren (Anschlussgrundgebühr und Zuschlag)
 - c) dem Wasserzins
 - d) den Leistungen später hinzukommender Mitglieder (§ 5 Abs 2).
3. Der Herstellungskostenbeitrag dient zur Bestreitung der Herstellungskosten, soweit sie nicht nach obigem Absatz 1 Buchstabe b) und c) gedeckt sind.
4. Die nicht nach obigem Absatz 1 Buchstabe b) und c) gedeckten Herstellungskosten werden auf die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt. Die Feststellung des Maßstabes (Schlüssels) zur Berechnung der Genossenschaftsanteile obliegt der Genossenschaftsversammlung.
5. Der Wasserzins dient zur Deckung des jährlichen Erfordernisses
 - a) für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitung,
 - b) für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten,
 - c) für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds (Rücklagen).

Er wird nach den Genossenschaftsanteilen oder, sofern Wasserrohren eingebaut sind, nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch festgestellt und ist längstens alle drei Jahre von der Genossenschaftsversammlung festzusetzen.
6. Die Genossenschaftsversammlung stellt fest, ob und wie weit Herstellungskostenbeitrag und Wasserzins in Geld, durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistung und Fuhrschichten erbracht werden können, und wie diese Naturalleistungen einzurechnen sind. Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ein angemessener Ersatzbetrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
7. Barzahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keine längere Frist bestimmt, binnen zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung zu entrichten, andere Leistungen nach den Anforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen.
8. Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Vorschreibung auf das Genossenschaftskonto einzuzahlen. Die Aufrechnung von Forderungen gegen die Genossenschaft ist ausgeschlossen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung der Beiträge ist die Genossenschaft berechtigt, Mahnspesen und Verzugszinsen im Ausmaß der jeweiligen Höhe der Bankspesen zu verrechnen. Die Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge sowie der Mahnspesen und Verzugszinsen erfolgt nach erfolglosem Verstreichen einer zwei Wochen nicht unterschreitenden Nachfrist durch Ausstellung eines Rückstandsausweises nach Beschluss des

Ausschusses. Dieser ist vom Obmann mit der Bestätigung, dass er keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt, zu unterfertigen und ist die Eintreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf Kosten des säumigen Genossenschaftsmitgliedes zu veranlassen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Rückstandsausweises sind vom Verpflichteten binnen einer Woche bei der Genossenschaft einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Obmann und sein Stellvertreter
- d) im Fall des § 79 Abs 3 WRG der Geschäftsführer

WIRKUNGSKREIS DER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

§ 8

1. In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen:
 - a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüssels) für die Aufteilung der Kosten (§ 6 Abs 4)
 - b) die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserversorgungsanlage, über die Grundsätze für ihren Betrieb sowie die Arbeitsvergabe an Unternehmer;
 - c) die Genehmigung des Jahresvoranschlags und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 6 Abs 2 bis 6;
 - d) die Beschlussfassung über alle Maßnahmen der Genossenschaft, die einen im Voranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern;
 - e) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - f) die Wahl des Ausschusses;
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;

- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Festsetzung der von den neu eintretenden Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu den bisher getätigten Aufwendungen der Genossenschaft (Anschlussgebühr bzw. Herstellungskostenbeitrag);
- j) die Beschlussfassung über das Ausscheiden einzelner Liegenschaften oder Anlagen sowie die Auflösung der Genossenschaft;
- k) Die Beschlussfassung über die Dauer der Geschäftsperiode (Höchstdauer 3 Jahre).

EINBERUFUNG DER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

§ 9

1. Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Rechnungslegung über das vergangene Jahr, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände spätestens in der ersten Jahreshälfte einzuberufen.
2. Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet, der Ausschuss (einfache Mehrheit) oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder es verlangt.
3. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich oder mündlich und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Puch einzuladen. Die schriftliche Verständigung ist wenigstens 14 Tage vor dem Tag der Abhaltung der Versammlung mit normaler Post an die bei der Genossenschaft aufliegende Adresse des Mitglieds zuzustellen, sodass jedenfalls angenommen werden kann, dass die Verständigung den Genossenschaftsmitgliedern wenigstens eine Woche vor dem Tag der Abhaltung der Genossenschaftsversammlung zugegangen ist. Bei mündlicher Einladung, die ebenfalls mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, haben die mündlich verständigten Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung sowie den Tag der Verständigung zu bezeugen. Sowohl die schriftliche Verständigung als auch die vorerwähnte Liste und der Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Puch haben den Ort, das Datum und die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung sowie den Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens zu enthalten. Zudem ist die Einberufung der Genossenschaftsversammlung an der Amtstafel der Gemeinde Puch mindestens 14 Tage vor dem Tag der Abhaltung der Versammlung anzuschlagen.

4. An Ehegatten, welche gemeinsam Eigentümer einer einbezogenen Liegenschaften/Liegenschaftsanteilen oder Anlagen sind, genügt die Zusendung einer gemeinsamen Einladung, sofern nicht einer der Ehegatten bei der Genossenschaft ausdrücklich die getrennte Ladung beantragt hat. Bei Liegenschaften/Liegenschaftsanteilen oder Anlagen, die im Miteigentum mehrerer Personen stehen, genügt die Übersendung der Einladung an den von diesen auf Aufforderung der Genossenschaft bestimmten und den Miteigentümern bekanntgegebenen gemeinsamen Vertreter.

BESCHLUSSFASSUNG DER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

§ 10

1. In der Genossenschaftsversammlung wird die Stimme jedes Genossenschaftsmitgliedes zu gleichen Teilen gewertet, das heißt, dass ein Mitglied für jede Liegenschaft bzw. für jede Anlage oder für jede Eigentumswohnung (Liegenschaftsanteil) ein Stimmrecht besitzt.
Bei Liegenschaften, Anlagen und Eigentumswohnungen (Liegenschaftsanteilen), die im Miteigentum mehrerer Personen stehen, hat der von diesen (auf Aufforderung der Genossenschaft) namhaft gemachte oder gegebenenfalls von der Genossenschaft bestimmte und den Miteigentümern bekannt gegebene Miteigentümer das Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu befugten Organe aus.
3. Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes, eigenberechtigtes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen.
4. Die Genossenschaftsversammlung ist mit Ausnahme der im nachfolgenden Absatz 5 bezeichneten Fälle beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß verständigt worden sind und mehr als die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt und zugleich mindestens die Hälfte aller in der Genossenschaftsversammlung vorhandenen Stimmen zum festgelegten Zeitpunkt anwesend oder vertreten ist. Erlangt die Genossenschaftsversammlung zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit nicht, so ist nach halbstündiger Wartezeit eine mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf

die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder sowie der durch diese repräsentierten Stimmen beschlussfähig.

5. Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen, der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder; sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
6. Wahlen oder sonstige Abstimmungen in der Genossenschaftsversammlung erfolgen mündlich, wenn nicht die Genossenschaftsversammlung eine geheime Wahl mittels Stimmzettel beschließt.
7. Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse, und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

WAHL DES AUSSCHUSSES

§ 11

1. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von mindestens 20 und maximal 40 Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
2. In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.
3. Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Ausschussmitgliedes bekleidet hat.
4. Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses auf die Hälfte der Mindestzahl oder darunter sinkt, ist eine Genossenschaftsversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenden oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.

5. Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben bis zur Bestellung des neuen Ausschusses im Amt. Die ausscheidenden Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

WIRKUNGSKREIS DES AUSSCHUSSES

§ 12

1. Der Ausschuss ist zur Entscheidung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzungen dem Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung, des Obmannes, des Schlichtungsausschusses oder der Rechnungsprüfer vorbehalten sind.
2. In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere:
 - a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, die Bestellung des Kassiers und des Schriftführers,
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes,
 - c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung, insbesondere die Bestellung eines Wassermeisters auf die Dauer von drei Jahren, der unter Befolgung der allfälligen Wasserleitungsbetriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage verantwortlich ist; zum Wassermeister kann auch ein Mitglied des Ausschusses bestellt werden,
 - d) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung,
 - e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder,
 - f) die Kassen- und Rechnungsführung,
 - g) die Führung des Genossenschaftsbuches,
 - h) die Vorbereitung von Anträgen an die Genossenschaftsversammlung,
 - i) die Erstattung des Jahresberichtes bzw. des Berichtes über die Geschäftsperiode an die Genossenschaftsversammlung, einschließlich der Vorbereitung des Rechnungsabschlusses,
 - j) die Festsetzung des von neu hinzukommenden Mitgliedern zu leistenden Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen,
 - k) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen,
 - l) Die Heranziehung womöglich aller weniger bemittelten Genossenschaftsmitglieder zu allfälligen Naturalleistungen und Regiearbeiten.

3. In außerordentlichen Fällen (zB bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse) ist der Ausschuss ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Genossenschaftsversammlung nicht beschlossen werden konnten und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Genossenschaftsversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
4. Der Ausschuss hat einen Voranschlag entweder alljährlich oder für die Geschäftsperiode und einen Rechnungsabschluss über die Einnahmen und Ausgaben der Wassergenossenschaft für das vergangene Jahr oder die Geschäftsperiode anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen samt den Belegen hiezu vor der Genossenschaftsversammlung (§ 9 Abs 2) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.
5. Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist ein Ehrenamt und gewährt nur Anspruch auf Ersatz der aus Anlass der Ausübung des Amtes erwachsenen und nachgewiesenen Barauslagen.

BESCHLUSSFASSUNG DES AUSSCHUSSES

§ 13

1. Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Köpfen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
3. Jedes Ausschussmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung seine eigenen Interessen oder jener seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad (einschließlich) oder einer von ihm vertretenen Person betrifft.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines

Ausschussmitgliedes ist eine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

WAHL DES OBMANNES USW.

§ 14

1. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnenden Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter, bestellt gleichermaßen den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere Funktionäre.
2. Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gilt § 11 Abs 3 sinngemäß.

WIRKUNGSKREIS DES OBMANNES

§ 15

1. Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses.
2. Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung und die Ausschusssitzung ein, führt den Vorsitz in den Genossenschaftsversammlungen und Ausschusssitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige von dem Ergebnis der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.
3. Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
4. Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.
5. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.
6. Der Obmann hat der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde alljährlich den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
7. Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmanns, nimmt über dessen Anweisung etwaige der Genossenschaft gewährte Unterstützungen und die Mitgliederleistungen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der

vom Obmann gefertigten Anweisungen. Bei der Genossenschaftsversammlung berichtet der Kassier über den Stand des Genossenschaftsvermögens.

WIRKUNGSKREIS UND WAHL DER RECHNUNGSPRÜFER

§ 16

1. Die Rechnungsprüfer werden in der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt.
2. Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.
3. Personen, die von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.
4. Ausgeschiedene Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.
5. Die Rechnungsprüfer überprüfen auf Grund der Rechnungsbelege die Jahresrechnung und den Kassastand und erstatten hierüber der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE WAHLEN

§ 17

1. Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.
2. Die Namen der gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.
3. Beschwerden betreffend den Wahlvorgang und das Wahlrecht sind nur binnen 2 Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

ABÄNDERUNGEN DER SATZUNGEN ODER DES MASSTABES FÜR DIE AUFTEILUNG DER KOSTEN

§ 18

1. Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuss oder von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung

vorgebracht werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung weiter.

2. Die Änderungen werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

JAHRESVORANSCHLAG UND JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

§ 19

1. Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
2. Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
3. Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahresefordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
4. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
5. Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
6. Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
7. Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

GENOSSENSCHAFTSBUCH

§ 20

1. Die Genossenschaft hat ein Buch (Ordner) mit folgendem Inhalt zu führen:
 - a) einen Motivbericht mit einschlägigen Daten über die Gründung der Genossenschaft,
 - b) die genehmigten Satzungen,
 - c) ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist, mit deren einbezogenen Liegenschaften und Genossenschaftsanteilen,
 - d) einen Mitgliederkataster mit Parzellenverzeichnis,
 - e) Katastralkarte über das von der Genossenschaft zu versorgende Gebiet,
 - f) etwaige Doppelstücke, Ergänzungen, Teilungen und Nachträge.

2. Die Genossenschaft hat ein weiteres Buch (Ordner) mit folgendem Inhalt zu führen:
 - a) alle behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Beilagen, Pläne und Beschreibungen,
 - b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 10 Abs 7, § 13 Abs 3, § 21 Abs 3),
 - c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse,
 - d) Nachweis von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln,
 - e) Schriftverkehr,
 - f) die allfällige Wasserleitungsordnung und die allfällige Betriebsvorschrift,
 - g) sonstige Urkunden.

STREITIGKEITEN AUS DEM GENOSSENSCHAFTSVERHÄLTNIS

§ 21

1. Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu schlichten.
2. Der Schlichtungsausschuss wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Vertrauensleute müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Einigen sich die beiden Vertrauensleute nicht binnen 2 Wochen auf einen Obmann, so gilt das Schlichtungsverfahren als

gescheitert. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.

3. Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung und Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Einbeziehung und Anhörung der Streitparteien über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann nur einstimmig erfolgen. Ist der Schlichtungsausschuss binnen 4 Wochen nach Einberufung nicht zu einer Entscheidung gelangt, so gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.
4. Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, entscheidet die Wasserrechtsbehörde.

AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 22

1. Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen, wenn
 - a) die Genossenschaftsversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 10 Abs 5) die Auflösung beschließt, oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
2. Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach Abs 1 Pkt. a auch die Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
3. Die Auflösung wird nur durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.
4. Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und

nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommende Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden.

Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, anderenfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Puch,
am 29. April 2004



Schriftführer eh.
Eibl Eduard.

**WASSERGENOSSENSCHAFT
PUCH**
A-5412 Puch, Leitnerstraße 31



Obmann eh.
Weiss Christian

